

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungs- und Werkverträge

Im folgenden wird die TTI GmbH – Textiltechnisches Institut – jeweils TTI und der Kunde Auftraggeber genannt.

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten nur im Verkehr mit Unternehmern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend "BGB").
2. Diese AGB gelten nur für Dienstleistungs- und Werkverträge, einschließlich Beratung, Vorschlägen und sonstigen Nebenleistungen ("Verträge").
3. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich von TTI anerkannt.
4. Mit Vertragsabschluß erkennt der Auftraggeber diese AGB für das betreffende und alle künftigen Geschäfte an.

II. Vertragsabschluß

Der Vertrag kommt zustande, wenn TTI den vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichneten Auftrag gegengezeichnet oder schriftlich bestätigt hat.

III. Vertragsgegenstand

TTI stellt Servicekapazitäten für die Prüfung, Verarbeitung und Entwicklung von technischen und textilen Fasern und daraus hergestellten Zwischen- und Fertigprodukten bereit. Dies umfasst:

- die Prüfung und Beurteilung von Fasern, Garnen, Geweben und Maschenwaren
- die Beurteilung der Verarbeitungseigenschaften (Spinnen, Weben, Sticken, Färben, Ausrüsten)
- die Herstellung von Flächengebilden im Technikums- und Industriemaßstab
- die Beratung und Expertise auf dem Gebiet textiler Prüfungen und Verarbeitung.

IV. Vertragsdurchführung

1. Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, TTI bezeichnet sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich.
2. Im Fall höherer Gewalt, dazu gehören auch Streik oder Aussperrung, ist TTI für die Dauer der dadurch verursachten Verzögerung und sonstiger Auswirkung von der Leistungspflicht befreit.
3. Soweit der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten aus VII. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt, ist TTI von der Verpflichtung zur Erbringung der Leistung befreit. Bei wiederholter Nicht-Mitwirkung ist TTI berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und nach folgender Maßgabe Vergütung verlangen:
 - bei Festvergütung: die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen;
 - bei Vergütung nach Aufwand: die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

V. Pflichten seitens TTI

1. TTI erbringt die Leistungen im Rahmen der TTI zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gemäß dem aktuellen Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
2. TTI ist verpflichtet, alle TTI zur Verfügung gestellten Betriebsunterlagen und Prüfungsmaterialien ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht unbefugt in die Hände von Dritten gelangen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien werden für den Zeitraum von 3 Monaten nach Beendigung des Auftrages aufbewahrt, danach werden sie vernichtet, sofern der Auftraggeber keine Rückgabe fordert. Für die Kosten gilt VII. Nr. 2 Satz 6.

VI. Probedurchlauf

Bei der Bearbeitung von Textilien kann vorab ein Probedurchlauf durchgeführt werden. Das Ergebnis gilt nicht als Zusicherung für den Gesamtdurchlauf. Es ist lediglich ein Indiz für die Bearbeitungsmöglichkeiten.

VII. Pflichten seitens des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Erbringung der von TTI geschuldeten Leistungen erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und für TTI kostenlos zu erbringen.
2. Der Auftraggeber hat bei der Durchführung des Vertrages mitzuwirken, insbesondere Informationen, Unterlagen, Spezifikationen und Material vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Informationen, Unterlagen, Spezifikationen Material und sonstige Umstände, die erst während der Auftragsdurchführung durch TTI bekannt werden. Die Bereitstellung von Material erfolgt frachtfrei und auf Kosten des Auftraggebers. TTI ist berechtigt, im Rahmen des Vertrages frei über das Material verfügen. Der Auftraggeber hat TTI von jeglichen Ansprüchen Dritter bzgl. des Materials freizustellen. Die Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Auftraggeber.
3. Auf Verlangen von TTI hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

VIII. Vergütung, Zahlung

1. Die Vergütung richtet sich nach dem vorliegenden Vertrag oder den jeweils gültigen Preislisten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Kommt es bei der Vertragsdurchführung zu einer Überschreitung von über 5 % des vereinbarten Preises, so hat TTI dies dem Auftraggeber mitzuteilen und dessen Bestätigung abzuwarten bevor TTI den Auftrag weiter ausführt. Zur Bestätigung wird dem Auftraggeber eine angemessene Frist eingeräumt; nach Fristablauf gilt die Preisänderung als genehmigt.

3. Der Auftraggeber trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle. Reisezeiten werden TTI zum vereinbarten Stundensatz vergütet.
4. Die Vergütung ist fällig binnen 10 Tagen ab Rechnungserhalt. Die Zahlung erfolgt ohne Skontoabzug.
5. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto von TTI an; das gilt unabhängig von der Art der Bezahlung.
6. Im Fall der Vermögensverschlechterung beim Auftraggeber, die Forderungen von TTI gefährdet, werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf etwaige vereinbarte Zahlungsziele sofort fällig. Zur Erfüllung noch ausstehender Leistungen ist TTI nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber zuvor Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, so ist TTI berechtigt, vor Vertragsausführung unter Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Nach Beginn der Vertragsdurchführung ist TTI ebenfalls zum Rücktritt bzgl. des noch nicht ausgeführten Teils berechtigt, ohne dass dem Auftraggeber hieraus ein Schadensersatzanspruch zusteht. Das gleiche gilt bei Zahlungsverzug. Darüber hinaus ist TTI im Fall von Verzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
7. Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt ist oder von TTI schriftlich anerkannt wurde.
8. Bei einem Auftragsvolumen über 10.000 Euro ist TTI berechtigt, vor Ausführung des Auftrages Sicherheiten zu verlangen.

IX. Urheberrecht

1. TTI hält das Urheberrecht an den ermittelten Prüfungsergebnissen. Mit Bezahlung der Vergütung erhält der Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht. Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung von TTI.
2. Die Prüfergebnisse dürfen nicht auszugsweise und nur unverändert wiedergegeben werden. Eine öffentliche Wiedergabe dieser Ergebnisse (z.B. zu Werbezwecken) unter Angabe der Quelle ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von TTI zulässig.

X. Reklamation bei Prüfungsberichten oder Beratungen

1. Hält der Auftraggeber den Prüfungsbericht für fehlerhaft, so führt TTI die Prüfung nochmals durch. Kommt TTI zu dem gleichen Ergebnis wie bei der ersten Prüfung, so zahlt der Kunde auch die Kosten für die zweite Prüfung. Weicht das zweite Prüfungsergebnis vom ersten Ergebnis ab, so zahlt der Kunde nur die Kosten der ersten Prüfung. Eine dritte Prüfung durch einen Dritten, der von TTI benannt wird, wird durchgeführt, wenn dies der Auftraggeber trotz zwei gleichlautenden Prüfungsergebnissen oder bei einem abweichenden zweiten Prüfungsergebnis verlangt. Bestätigt das dritte Ergebnis die Ergebnisse von TTI, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Prüfung; weicht das Ergebnis von TTI's Ergebnissen ab, so trägt TTI die Kosten. Wird dennoch keine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist jede Partei berechtigt, durch den Präsidenten der IHK Wuppertal einen vereidigten Sachverständigen benennen zu lassen, der für beide Parteien bindend entscheidet, anzurufen.
2. Bei Beratungen ist gleichermaßen zu verfahren.

XI. Haftung bei Mängeln

Die Bearbeitung einer Textilie unterliegt den Regeln des Werkvertrages.

Bei einem Mangel des Werkes wird nach Wahl von TTI der Mangel beseitigt oder ein neues Werk hergestellt; es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. Im übrigen hat der Auftraggeber nur das Recht auf angemessene Minderung oder vom Vertrag zurückzutreten. Der hieraus resultierende Anspruch ist innerhalb eines Jahres zu erheben.

XII. Sonstige Haftung

1. Die nachstehenden Regelungen gelten für vertragliche und außervertragliche Ansprüche.
2. TTI haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch für verfassungsmäßige Organe und leitende Angestellte.
3. Die Haftung entfällt, wenn ein Schaden dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seinen Pflichten aus Ziffer VII. nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt.
4. Die Haftung für unmittelbare und mittelbare Folgeschäden, sowie entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Die Haftung für Verschulden seitens Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen.
5. Die Haftungshöchstsumme ist das Doppelte des Auftragswertes, begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden.
6. Die Haftungsbeschränkung bzw. -ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei Verletzung einer Kardinalspflicht oder bei einer Pflichtverletzung, die zur Beeinträchtigung von Leben, Körper und Gesundheit führt.

XIII. Sonstiges

1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Der Vertrag selbst sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Das gleiche gilt für eine Vertragslücke.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wuppertal. Es bleibt TTI unbenommen, nach eigener Wahl den Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.